

der sich derselben sofort zu unterziehen und wenn er Merkmale der Viehseuche dabei wahrnimmt, davon demjenigen Landphysikus, zu dessen Bezirk der Ort gehört, Anzeige macht, zugleich auch wegen der Behandlung des kranken Viehes das Nöthige vorschreibt. Ist über die Krankheit nicht gleich mit Bestimmtheit zu urtheilen, so bleibt das erkrankte Stück Vieh demohngeachtet von dem gesunden Vieh völlig abgesondert und ist dafür zu sorgen, daß die Vorschriften des Thierarztes genau befolgt werden.

Art. 3. Sobald durch die Untersuchung des Thierarztes es außer Zweifel gesetzt ist, daß das erkrankte Vieh von der Viehpest befallen worden ist, so zeigt der Orts-Maire solches dem Kanton-Maire unverzüglich an; er giebt auch den benachbarten Kommunen und insbesondere unverzüglich denselben derselben Nachricht davon, die mit seiner Kommune am meisten Verkehr haben, und hebt solchen auf eine Zeitlang auf.

Art. 4. Der Orts-Maire sorgt für die Anlegung eines eigenen und allgemeinen Krankenstalls und sind die Eigenthümer des erkrankten Viehes, ohne alle Ausnahme der Person, verbunden, solches in denselben hinzustellen; sie können auf keine Weise verlangen, solches abgesondert in ihren Ställen zu behalten und es muß, der etwaigen Weigerung durch Zwangsmittel begegnet werden.

Art. 5. Für jeden Krankenstall wird von der Gemeinde ein Viehwärter angestellt, dessen Geschäft darin bestehet:

- a) das kranke Vieh gehörig zu füttern, zu tränken und überhaupt zu warten;
- b) das Milch-Vieh täglich zwei oder mehrmal zu melken, und die Milch zu vergarben;
- c) die Ställe mehreremalen des Tages zu reinigen und den herausgebrachten Mist tief unterzugraben;
- d) die Ställe gehörig zu lüften und nöthigenfalls mit lustreinigenden Dingen zu durchräuchern;
- e) auf das Verhalten des kranken Viehes genau acht zu haben, um dem Thierarzt bei

den täglichen Visitationen davon Nachricht geben zu können.

Art. 6. Giebt der Thierarzt, in Einverständnis mit dem Kommune-Maire, die Herstellung und Erhaltung eines Stückes Vieh auf, so muß solches, selbst wider Willen des Eigenthümers, getödtet werden. Dieß kann jedoch nur auf der Grabstelle geschehen, und es muß der Mist und das Blut, welches auf dem Wege dahin dem Vieh etwa entfällt, sofort einige Fuß tief untergegraben werden.

Art. 7. Das in dem Krankenstall krepirte Vieh wird auf einer Schleife zur Grabstelle geschafft. Diese muß von öffentlichen Wegen und Tristen so viel, wie möglich, entfernt gewählt, — wenigstens in großer Entfernung von dem Trist-Vieh vermieden werden. Der Transport des gefallenen Viehes, vorzüglich wenn der Weg vom Krankenstalle zur Grabstelle durch den Ort gehet, muß zu einer Zeit geschehen, wo das gesunde Vieh ausgetrieben ist.

Art. 8. Die Gruben zur Verscharrung des Viehes müssen 6 bis 8 Fuß tief angelegt und der zu der Grabstelle bestimmte Bezirk etwa mit einem Graben umgeben werden, um dessen Zugänglichkeit zu vermeiden.

Art. 9. Die Ablederung des gefallenen oder getödteten Viehes ist durchaus verboten, es soll mit Haut und Haare, nachdem die Haut über den ganzen Körper eingeschnitten worden, vergraben werden. Zeigt sich starke Verbreitung der Krankheit, so muß selbst das verscharrte Vieh in der Grube mit ungelöschtem Kalk bedeckt werden.

Art. 10. Die Deffnung der Kadaver darf nur dann zugegeben werden, wenn eine Obduktion derselben durch den Landphysikus vorgenommen werden soll. Sie muß aber immer auf der Grabstelle geschehen und es bleibt jederzeit verboten, Talg u. s. w. herauszunehmen.

Art. 11. Es versteht sich von selbst, daß von dem Augenblicke an, wo die mehrerwähnte Krankheit unter dem Vieh an einem Orte wahrgenommen wird, davon auf keine Weise etwas verfährt werden darf und um gegen die Eigenthümer des Viehes hierunter eine Controlle zu haben, müssen die Herrn Maires bei dem Aus-